

Volkszählungsurteil und die Folgen

VDSt-Datenschutz-Workshop
18./19.01.2018



Volkszählungsurteil

Leitsätze

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Volkszählungsurteil

Leitsätze

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der **Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten** von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die **Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**

Volkszählungsurteil

Leitsätze

2. Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Volkszählungsurteil

Leitsätze

- Einschränkungen** dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind **nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig**. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen **Gebot der Normenklarheit** entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Auch hat er **organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken**.

Volkszählungsurteil

Leitsätze

3. Bei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an derartige Einschränkungen ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymer Form erhoben und verarbeitet werden, und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind.

Bei der Datenerhebung für statistische Zwecke kann eine enge und konkrete Zweckbindung der Daten nicht verlangt werden. Der Informationserhebung und Informationsverarbeitung müssen aber innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen.

Volkszählungsurteil

Leitsätze

3. Bei den verfassungsrechtlichen **Anforderungen** an derartige Einschränkungen ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die **in individualisierter, nicht anonymer Form erhoben und verarbeitet** werden, und solchen, die **für statistische Zwecke** bestimmt sind.

Bei der Datenerhebung für statistische Zwecke **kann eine enge und konkrete Zweckbindung der Daten nicht verlangt werden**. Der Informationserhebung und Informationsverarbeitung müssen aber innerhalb des Informationssystems **zum Ausgleich entsprechende Schranken** gegenüberstehen.

Volkszählungsurteil

Leitsätze

4. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 (§ 2 Nr. 1 bis 7, §§ 3 bis 5) führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit; es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit. Indessen bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.

Volkszählungsurteil

Leitsätze

4. Das **Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983** (§ 2 Nr. 1 bis 7, §§ 3 bis 5) **führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit**; es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit. Indessen bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.

Volkszählungsurteil

Leitsätze

4. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 (§ 2 Nr. 1 bis 7, §§ 3 bis 5) führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit; es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit. Indessen bedarf es **zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.**

Volkszählungsurteil

Leitsätze

5. Die in VoZählG 1983 § 9 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken (VoZählG 1983 § 9 Abs. 4) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Logik des Volkszählungsurteils

- Grundrecht auf **informationelle Selbstbestimmung**
- **Einschränkungen** dieses Grundrechts nur im überwiegenden Allgemeininteresse
- Solche Einschränkungen haben selbst **enge Grenzen**,
- und zwar unterschieden nach „normalem“ Datenschutz und **Statistikgeheimnis**
- Statistik ist **privilegiert** (Vorratsdatenspeicherung),
- zum Ausgleich sind besondere „**Schranken**“ für die Statistik zu beachten

Folgen

- Die Datenschutzgesetze, das Bundesstatistikgesetz, die Länderstatistikgesetze sowie Statistik-Abschnitte in Fachgesetzen wurden geändert.
- Neue Rahmenbedingungen für die Städtestatistik: Privilegierung nur, wenn Vorgaben erfüllt sind

Verfassungskonforme Statistik

- Gesetzliche Ermächtigung (auch über Ortsrecht)
- Kriterien
 - » Im überwiegenden Allgemeininteresse
 - » Gebot der Normenklarheit
 - » Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - » Vorkehrungen, die der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes entgegenwirken
- Regeln zur Abschottung
 - » Verpflichtung auf Statistikgeheimnis
 - » Organisatorische, räumliche, personelle und auch DV-bezogen gesicherte Trennung vom Verwaltungsvollzug
- Statistikgeheimnis – keine Weitergabe nichtanonymisierter Daten
 - » Statistikgeheimnis
 - » Gebot der frühzeitigen Anonymisierung
 - » Nachteilsverbot

Besondere Folgen für Kommunalstatistik



- Statistiksatzung
- Gewährleistung des Statistikgeheimnisses durch Abschottung
- Rückspielverbot

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amt für Stadtforschung und Statistik
für Nürnberg und Fürth

Unschlittplatz 7a
90403 Nürnberg

Wolf Schäfer

+49 (0)9 11 / 2 31-28 40

wolf.schaefer@stadt.nuernberg.de

<http://www.statistik.nuernberg.de>